

BGer 2C_423/2009 vom 3. Juli 2009

Bundesgericht, 2009-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_423_2009

FR: TF 2C_423/2009 du 3 juillet 2009

IT: TF 2C_423/2009 del 3 luglio 2009

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 BGG haben Rechtsschriften die Begehren und deren Begründung zu enthalten (Abs. 1). Dabei ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Abs. 2). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss die Begründung nicht zutreffen, sie muss aber sachbezogen sein. Eine Auseinandersetzung mit der materiellen Seite des Falles genügt nicht, wenn die Vorinstanz aus formellen Gründen einen Nichteintretensentscheid gefällt oder einen solchen bestätigt hat (BGE 118 Ib 134 E. 2 S. 136). Eine hinreichende Begründung ist Gültigkeitserfordernis für die Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

I. Direkte Bundessteuer

E. 2

Die Vorinstanz hat die Beschwerde hinsichtlich der direkten Bundessteuer abgewiesen, soweit darauf einzutreten war. Sie bestätigte damit den Entscheid des Einzelrichters der Rekurskommission, wonach auf die Beschwerde mangels eines anfechtbaren Einspracheentscheides nicht eingetreten werden kann. Nur diese Frage ist Streitgegenstand und vom Bundesgericht zu prüfen.

Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, es habe bezüglich der direkten Bundessteuer ein Einspracheentscheid vorgelegen. Er setzt sich mit der Frage, ob der Einzelrichter der Rekurskommission auf die Beschwerde hätte eintreten müssen, überhaupt nicht auseinander. Damit enthält die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten hinsichtlich der einzig relevanten Frage keine Begründung und kann auf sie nicht eingetreten werden (Art. 42 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

II. Staats- und Gemeindesteuern

E. 3

Gemäss § 139 Abs. 2 des Zürcher Steuergesetzes (StG) erfolgt eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen, wenn die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können. Nach § 140 Abs. 2 StG kann eine Einschätzung nach pflichtgemässem Ermessen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden; die Einsprache ist zu begründen und die erforderlichen Beweismittel sind beizulegen. Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts handelt es sich bei der gesetzlich geforderten Begründung der Einsprache gegen eine Ermessenseinschätzung um eine Prozessvoraussetzung, bei deren Fehlen auf die Einsprache nicht eingetreten werden kann.

Der Beschwerdeführer wurde nach pflichtgemässem Ermessen eingeschätzt, weil die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht haben ermittelt werden können. Auf die Einsprache des Beschwerdeführers trat das Kantonale Steueramt Zürich mit Entscheid

vom 29. Mai 2008 nicht ein, weil der Beschwerdeführer mit der Einsprache die geforderten Unterlagen nicht eingereicht und die geforderten Auskünfte nicht erteilt habe. Sowohl die Rekurskommission wie auch das daraufhin angerufene Verwaltungsgericht wiesen die Beschwerde ab. Sie bestätigten damit den Einspracheentscheid (Nichteintretensentscheid). Der Beschwerdeführer kann mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten folglich nur geltend machen, das Nichteintreten auf die Einsprache verletze Bundesrecht oder kantonale verfassungsmässige Rechte (Art. 95 lit. a und c BGG).

Eine solche Rüge erhebt der Beschwerdeführer nicht. Er legt nicht dar, inwiefern das Nichteintreten auf die Einsprache Recht verletzen soll. Die Beschwerde enthält in dieser Hinsicht keine sachbezogene Begründung. Da der Beschwerde betreffend die Staats- und Gemeindesteuern die gesetzlich erforderliche Begründung (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) fehlt, kann darauf nicht eingetreten werden (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) sind dem Beschwerdeführer, der unterliegt, aufzuerlegen (Art. 66 BGG). Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege setzt voraus, dass das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 64 Abs. 1 BGG). Eine Beschwerde, die keine sachbezogene Begründung enthält, erscheint von vornherein aussichtslos, weshalb dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligt werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.